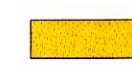





Die Gemeinde Raubling erläßt aufgrund - des Baugesetzbuches (BauGB)
 - des Art. 91 Bayer. Bauordnung (BayBO)
 - des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
 - der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
 diesen Bebauungsplan als Satzung:

Festsetzungen durch Planzeichen

Verkehrsflächen

-  öffentliche Verkehrsfläche
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Straßenbegleitstreifen mit Bankett, Begleitgrün und Zufahrten
-  Geltungsbereich

Begründung:

Im Zuge der Erschließungsarbeiten für die Baugebiete „Redenfelden Ost I – III“ wurde festgestellt, daß die ursprünglich geplante Erschließungsstraße nicht den Erfordernissen des Baugebietes entsprach. Insbesondere konnte auf den vorgesehenen Geh- und Radweg sowie die Parkbuchten am nördlichen Straßenrand im Bereich des Bebauungsplanes „Redenfelden – Ost II“ verzichtet werden. Zur Verbesserung des Kurvenradius wurde die Straßenführung im nordöstlichen Bereich der Straße verändert. Im weiteren Verlauf erfolgte eine Anpassung des Straßenverlaufes an die bereits vorhandenen Gegebenheiten.

Verfahrensvermerke:

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung wurde vom 08.08.2005 bis 09.09.2005 im Rathaus Raubling ausgelegt.

2. Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 27.09.2005 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Raubling, 10.10.2005

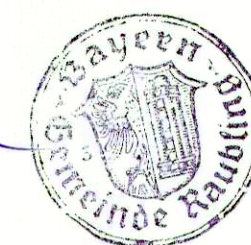

 Neiderhell
 1. Bürgermeister



3. Der Bebauungsplan wurde am 21.10.2005 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Ab der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt kann der Bebauungsplan während der Dienststunden im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

Raubling, 24.10.2005


 Neiderhell
 1. Bürgermeister



2. Ausfertigung

GEMEINDE RAUBLING
 -LANDKREIS ROSENHEIM-



BEBAUUNGSPLÄNE

„Redenfelden – Ost I - III“
 Änderung Straßenverlauf

M 1 : 1000

Fertigungsdaten:

Entwurf: 22.07.2005

Planfertiger:

GEMEINDEVERWALTUNG RAUBLING

